



Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis

als Nachweis für den Betreuungsbedarf

Wir bescheinigen hiermit, dass **Herr / Frau**

Name	Vorname	
Straße/ Nr.	Plz	Ort

bei uns seit/ab dem _____ dauerhaft und unbefristet
befristet bis _____
 in Vollzeit in Teilzeit

am Einsatzort (bitte angeben)

Straße/ Nr.	Plz	Ort
-------------	-----	-----

beschäftigt ist.

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:	in:
<input type="checkbox"/> Montag von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> fester Arbeitszeit
<input type="checkbox"/> Dienstag von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> flexibler Arbeitszeit
<input type="checkbox"/> Mittwoch von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> Schichtarbeit
<input type="checkbox"/> Donnerstag von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/> Freitag von _____ bis _____	

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit

Bitte kurz erläutern

Ansprechperson für Rückfragen ist: (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name	Vorname	Datum
Telefonisch erreichbar unter:		

Unterschrift & Original Firmenstempel

Heinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Landesdatenschutzgesetz. Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des §13 LDSG erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung eines Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letztrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß §3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr.1, 15 Abs. 1 LDSG ist das Speichern so wie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. LDSG gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.